



HPA		H		P		KBM		✓	
AL	PRO	PRO	PRU	GUU	GUH	WBH			
27. Jan. 2009									
Zur		Bearb.		Bespr.		Kenn.		Zirk.	
AL	SN	BB	GSV	AD	WA				

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

BVD	BI	DPF	DV	GS	GVA	HPA	IB	
BER								
ERL							X	
KTS								
Termin:						23. Jan. 2009		DV:
								b
	MOB	PA	RA	SF	SUB	TBA		
BER								
ERL								
KTS								

► Regierungsratsbeschluss vom 20. Januar 2009

Nr. 09/02/55

P060853

Kantonaler Richtplan Basel-Stadt; 5. Bericht zur Revision; Erlass gemäss § 94 Bau- und Planungsgesetz; formelle Beschlussfassung, Medienmitteilung

BER BD vom 17.12.2008  
(RRB 09/01/02 vom 13.1.09)

Geht an:

://: 1. Vom 5. Bericht zur Revision des kantonalen Richtplans wird Kenntnis genommen.

2. Der Regierungsrat beschliesst bezüglich Zubringer Allschwil:

Der Eintrag im kantonalen Richtplan (M2.1, S. 154f) wird gelöscht und durch folgenden Auftrag ersetzt: „Es soll gemeinsam mit den Nachbarn ein integrales Verkehrskonzept Raum Basel West / Allschwil / Bourgfelden / Hégenheim erarbeitet werden, das die Verkehrspotenziale und Entlastungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Siedlungsgebietes aufzeigt; eine zu prüfende Massnahme wäre dabei der Zubringer Allschwil bzw. die Südumfahrung.“

3. Der Regierungsrat beschliesst bezüglich Brückenverbindung Wolf:

Die Brückenverbindung wird - unabhängig vom Nationalstrassenvorhaben A2/Abschnitt 7 - als allfällig notwendig werdende Entlastungsstrasse im kantonalen Richtplan wie vorgeschlagen als Vororientierung belassen (M2.2, S. 156f); der Karteneintrag ist nachzuziehen.

4. Unter Beachtung der Anpassungen gemäss Ziffern 2 und 3 erlässt der Regierungsrat den kantonalen Richtplan gemäss § 94 des Bau- und Planungsgesetzes. Der revidierte kantonale Richtplan wird damit für die Behörden des Kantons Basel-Stadt verbindlich; das Baudepartement gibt namens des Regierungsrates die Verbindlichkeit des Richtplanes für die kantonalen und kommunalen Behörden bekannt.

5. Das Bau- und Verkehrsdepartement wird beauftragt, namens des Regierungsrates innert 14 Tagen nach diesem Beschluss beim Bund ein Gesuch um Genehmigung des kantonalen Richtplans einzureichen, damit der Richtplan auch für die Bundesbehörden und die benachbarten schweizerischen Gebieteskörperschaften verbindlich wird.

BVD



6. Das Naturschutzkonzept Basel-Stadt (RRB vom 29. Mai 1996) wird betreffend Liegenschaft, Basel Sektion 4 / 659, Pumpenhaus / Reservoir Stationsgebäude, Jakobsbergerholzweg 121, Reservoirstr. 150, Basel, geändert. Das dort bezeichnete Vorranggebiet für Naturförderung wird gelöscht. Bei einer allfälligen Neubebauung in diesem Gebiet sind aber alle Massnahmen zu ergreifen, die mit vertretbarem Aufwand den Naturzusammenhang wahren und fördern.
7. Die Formulierung auf Seite 171 des Richtplans zum Konflikt ARA-Logistikzentrum Hafen wurde zwischen dem Bau- und Verkehrsdepartement und dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt im Konsens abgesprochen.
8. Der Richtplan wurde in den Objektblättern Siedlung (S), Kapitel S2 („Wirtschaft im Siedlungsraum“) unter S. 2.1 „Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete ergänzt um
  - g. Bahnhof Wolf
  - h. Äusseres St. Johannund im Kurztext entsprechend aufgenommen.
9. Der Richtplan wurde in den Objektblättern Siedlung (S), Kapitel S1 („Siedlungsstruktur“) unter S1.1 und S1.2 und im Kurztext d1 gemäss Formulierung BVD in Sachen Familiengärten abgeändert.
10. Die vorgelegte Synopse des BVD zu S4.2 Familiengärten wird in den Planungsgrundsätzen, Ziff. 2, geändert:

„.... der übergeordneten kantonalen Entwicklungsziele heutige Familiengartenareale oder –arealteile ...“
11. Im Richtplan wurde in Objektblättern Siedlung (S), Kapitel S5 „Öffentliche Bauten und Anlagen“) S5.1 der Bereich „Energie“ gestrichen.
12. Die Formulierung auf Seite 209 (AM 1.53) wird gemäss Formulierungsvorschlag Erziehungsdepartement angepasst.

